



Herrn
André Meister
netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
114a 3911-6 2013-4

☎ (02 28)
14-0

Bonn
18.07.2014

Untersuchung zum Verkehrsmanagement von BEREC und Europäischer Kommission; Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs.1 IFG

Sehr geehrter Herr Meister,

am 16. Juli 2014 habe ich Ihrem Antrag auf Informationszugang nach § 1 IFG insofern stattgegeben, dass Sie nach Bestandskraft Einsicht in die geschwärzten Antworten der Unternehmen nehmen können. Die von Ihnen angefragte Übersendung elektronischer Abschriften ist hingegen nicht möglich, stattdessen besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Räumen der Bundesnetzagentur (Dienstszitz Bonn) nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228/14-1195 von Montag bis Freitag (9:00 bis 15:00).

Damit ist Ihrem Antrag auf Informationszugang in Form der Akteneinsicht entsprochen. Die konkrete Ausgestaltung der Akteneinsicht steht demgegenüber im Ermessen der Behörde. Dabei geht der Gesetzgeber ausweislich § 7 Abs. 4 S. 1 IFG selber davon aus, dass eine Akteneinsicht bei der aktenführenden Behörde erfolgt (vgl. vgl. VG Ansbach, Urteil vom 14.09.2010, Az. AN K 10.01419; VG Ansbach, Urteil vom 03.05.2011, Az. AN K 11.00644 – jeweils zur elektronischen Übersendung einer Kindergeldakte).

Bei der Ausgestaltung des Akteneinsichtsrechts als beaufsichtigte Einsichtnahme am Dienstsitz Bonn wurde berücksichtigt, dass Ihr Antrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen berührt (§ 6 IFG). Daher kann es erforderlich sein, eine Akteneinsicht durch ergänzende Erläuterungen zu begleiten. Dabei erweist sich die Ausgestaltung des Informationszugangs als begleitete Akteneinsicht im Vergleich zu einer Beschränkung auf eine Auskunftserteilung nach §1 Abs. 2. S. 2 IFG als milderer Mittel. Die Beschränkung auf eine Akteneinsicht in Bonn erscheint auch nicht unangemessen. Sie trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Aufsicht über die Akteneinsicht meinem in Bonn sitzenden Referat obliegt. Zuletzt sind auch Gründe, die für eine Unzumutbarkeit einer Akteneinsicht in Bonn sprechen könnten, weder vorgetragen noch ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Cara Schwarz-Schilling

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.